

Handreichung für islamische Bestattungen

für Mitarbeiter/innen von Gemeinde- und Stadtverwaltungen, Bestattungs-Institutionen, Stadtgärtnereien, Spitäler und Altersheime, etc.

Das Recht auf ein "schickliches" Begräbnis als Bestandteil der Menschenwürde steht allen Menschen zu (Art. 7 der Bundesverfassung, in Anwendung von Artikel 36⁴).

Es gibt zwingende Bestattungsvorschriften und solche, über die diskutiert und verhandelt werden kann. Nicht alle Forderungen haben bei allen Muslimen die gleiche Wichtigkeit. Die Erzielung eines Konsenses setzt einen aufrichtigen Dialog zwischen den zuständigen Gemeinde- und Stadtverwaltungen und den beteiligten islamischen Gemeinschaften voraus.

Zwingende Bestattungsvorschriften

- Das Gräberfeld muss gut sichtbar getrennt sein.
- Muslime dürfen nur erdbestattet werden. (Die Kremation ist im Islam nicht zulässig).
- Die Gräber sollen architektonisch so angelegt sein, dass der Verstorbene, auf der rechten Seite liegend, mit dem Gesicht nach Mekka ausgerichtet werden kann.
- Wegen der Würde der Toten ist die Exhumierung grundsätzlich verboten. Nur aus zwingenden, legitimen Gründen kann in Notfällen dieses Verbot aufgehoben werden.

Auf direkte religiöse Überlieferung fussende, wenn immer möglich zu verwirklichende Bedingungen

- Die Gräber sind in der Achse 40° - 220°, d.h. waagrecht zu 130° (Richtung Mekka) auszurichten
- Die Beerdigung sollte möglichst schnell stattfinden können. Gemäss der schweizerischen Gesetzgebung muss eine Bestattungsfrist von mindestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes - auch bei muslimischen Verstorbenen - eingehalten werden.
- Der Leichnam sollte, in weisse Leichentücher eingewickelt, direkt in die Erde gelegt werden. Falls jedoch die Gesetze die Bestattung in einem Sarg vorschreiben (z.B. Stadt Bern), so kann dies auch in einem leichten Holz-Sarg geschehen.
- **Totenruhe und Wiederbelegung von Gräbern:**
Falls zwingende legitime Gründe es erfordern, kann eine Kompromisslösung bezüglich der Totenruhe gesucht werden. Hat eine genügend lange Totenruhe bestanden, so dass der Tote ausser den Knochen zu Erde zerfallen ist, können die Knochen im gleichen Grab pietätvoll zur Seite geschoben werden, damit der neue Leichnam Platz hat. Die Knochen dürfen aber nicht zerbrochen, zerstört oder kremiert werden. Die Zeitdauer für die erforderliche Totenruhe ist von der Beschaffenheit und den klimatischen Verhältnissen abhängig. Je nach Gemeindebestattungsverordnung kann also die Wiederbelegung eines Grabes nach 20- bis 30 Jahren erfolgen.

Weitere zu beachtende Aspekte

- Die **spirituelle Betreuung** der Kranken und Sterbenden übernehmen die Angehörigen.
- Hinterlässt der Verstorbene keine Angehörigen, empfiehlt es sich einen islamischen Dachverband zu kontaktieren.
- Die **rituelle Waschung** und das Einwickeln in ein Leichentuch führen Angehörige oder Mitglieder der islamischen Gemeinschaft aus. Männer werden von einem Mann und Frauen von einer Frau gewaschen. Die rituelle Waschung muss nach bestimmten Vorschriften ausgeführt werden und kann in den Räumen eines Krankenhauses, eines Bestattungsunternehmens oder des Friedhofs stattfinden. Es braucht einen Tisch, auf den der Leichnam gelegt werden kann und von dem aus das Wasser abfliessen kann, ferner braucht es Anschlüsse für kaltes und warmes Wasser. Die meisten Städte, die islamische Grabfelder haben, stellen Räumlichkeiten für die Totenwaschung zur Verfügung.
- Das **Totengebet** ist eine religiöse Pflicht und wird unter freiem Himmel durchgeführt.
- Bei der Aufbahrung des Toten in der Trauerhalle sollte seitens der Friedhofsverwaltung oder des Bestattungsunternehmens auf christliche **Trauersymbole** verzichtet werden.

Grabgestaltung und Grabpflege

- Nach islamischer Auffassung soll ein Grab möglichst schlicht und einfach sein.
- Das Aufstellen von Kerzen oder jede Art von Toten- oder Gräberkult sind bei Muslimen nicht erwünscht.

Beispiel Bern: Das Blatt "Das Moslemgrab" mit Informationen zum muslimischen Gräberfeld im Bremgarten-Friedhof kann bei der Stadtgärtnerei, Friedhofswesen, Bern, Tel. 031 321 75 29, e-Mail: stadtgaertnerei@bern.ch bezogen werden.

Kantonale islamische Verbände

(Dachorganisationen, denen mehrere islamische Verbände angeschlossen sind)

Vereinigung islamischer Organisationen Zürich (VIOZ)
e-Mail: info@vioz.ch

www.vioz.ch

Verband Aargauer Muslime (VAM)
Postfach 1453
5401 Baden
e-Mail: info@aargauermuslime.ch

www.aargauermuslime.ch

Basel Muslimkommission (BMS)
info@baselmuslim.org

www.baselmuslim.org

Vereinigung islamischer Organisationen im
Kanton Luzern (VIOKL)
Dachverband, islamischer Gemeinden der Ostschweiz
und des Fürstentums Lichtenstein (DIGO)

www.islam-luzern.ch

www.digo.ch

Umma Islamischer Kantonalverband Bern, Sekretariat: c/o Muhammad Tufail,
Roberstenstrasse 69, 4310 Rheinfelden, Tel. 061/ 831 05 56,

e-Mail: tufails@solnet.ch

Comunità Islamica Canton Ticino, Via Maggio 21, 6900 Lugano, Tel. 091/ 971 73 29
islamsf@hotmail.com

Lega dei Musulmani in Ticino, Moschea e Centro Islamico, Via Bottogna 12, Viganello, Tel.
091 971 14 50, mobile 076 388 33 53, e-Mail: imticino@yahoo.fr

Ligue des Musulmans de Suisse (LMS), Case postale 146, 1000 Lausanne 16
info@rabita.ch, Tel. 021 626 20 00, Mobile: 079 828 93 18,

Fondation culturelle islamique et Mosquée de Genève, 34, chemin Colladon,
1211 Genève, Tél. 022 798 37 11, Fax: 022 798 74 17

Verwendete Literatur:

VIOZ, Vereinigung Islamischer Organisationen in Zürich: Merkblatt zur Erdbestattung von Muslimen (27.06.1999).

Stiftung Schweizerischer Islamischer Friedhöfe, Baar: Merkblatt zur islamischen Bestattung.

Thomas Lemmen: Islamische Bestattungen in Deutschland. Eine Handreichung, CIS-Verlag, Altenberge 1996, 59S.

Tina Bratschi: Muslimische Grabfelder in der Schweiz. Ein Porträt: Stadt Bern, Stadt Basel, Kanton Neuenburg, Proseminararbeit eingereicht bei Dr. P. Furrer, Institut für Islamwissenschaft, Uni Bern, April 2002.

Christiane Faschon: Islam in der Schweiz: Mehr wissen, weniger glauben, EduQua, wbz cps, Schweizerische Zentralstelle für die Weiterbildung der Mittelschullehrpersonen (WBZ), Luzern:

Barbara Richner: Im Tod sind alle gleich. Die Bestattung nichtchristlicher Menschen in der Schweiz. Chronos-Verlag, Zürich, 2006.

02.02.2009/mr